

Die aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir auf dieser Webseite zur Verfügung:

<https://www.dehoga-corona.de/aufgaben-praxishilfen/verordnungen-der-bundeslaender/>

Bundesland	Regelung zu Betriebskantinen
Baden-Württemberg Gemäß der ab 16.09.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 14.10.2021.	Seit 16.09.2021 gilt ein dreistufiges Warnsystem (Basisstufe, Warnstufe, Alarmstufe, siehe § 1 der Verordnung). Der Betrieb von Mensen, Cafeterien an Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz sowie Betriebskantinen im Sinne von § 25 Absatz 1 des Gaststättengesetzes (GastG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) geändert worden ist, ist für die Nutzung durch Angehörige der jeweiligen Einrichtung sowie immunisierte externe Personen zulässig; für nicht-immunisierte externe Personen ist. 1. in der Basisstufe der Zutritt zu geschlossenen Räumen nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet, 2. in der Warnstufe der Zutritt zu geschlossenen Räumen nur nach Vorlage eines PCR-Testnachweises und im Freien nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet, 3. in der Alarmstufe der Zutritt nicht gestattet. Der Außer-Haus-Verkauf und die Abholung von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen sind ohne Einschränkung möglich. Es ist ein Hygienekonzept zu erstellen und eine Datenverarbeitung durchzuführen. Es gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Eine Ausnahme von der Maskenpflicht gemäß Absatz 1 gilt 1. im privaten Bereich, 2. im Freien, es sei denn, es ist davon auszugehen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht zuverlässig eingehalten werden kann, 3. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr, 4. für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer medizinischen Maske aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat, 5. sofern das Tragen einer Maske aus ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründen im Einzelfall unzumutbar oder nicht möglich ist oder 6. sofern ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist. (3) In Arbeits- und Betriebsstätten bleibt die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 25. Juni 2021 (BAnz AT 28. Juni 2021 V1), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. September 2021 (BAnz AT 9. September 2021 V1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

Die aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir auf dieser Webseite zur Verfügung:

<https://www.dehoga-corona.de/auflagen-praxishilfen/verordnungen-der-bundeslaender/>

Bundesland	Regelung zu Betriebskantinen
Bayern Gemäß der ab 01.10.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 29.10.2021.	Maske: In Gebäuden und geschlossenen Räumen einschließlich geschlossener öffentlicher Fahrzeugbereiche, Kabinen und Ähnlichem gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (Maskenpflicht). Die Maskenpflicht gilt nicht am festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatz, soweit der Mindestabstand von 1,5 Metern gewahrt wird und für Gäste in der Gastronomie, solange sie am Tisch sitzen. Vorgaben für die Gastronomie: (1) Für gastronomische Angebote gilt ergänzend zu den allgemeinen Regelungen: 1. In geschlossenen Räumen ist Tanzen nicht zulässig, soweit es sich nicht um nach dieser Verordnung zulässige Veranstaltungen handelt. 2. In geschlossenen Räumen ist Musikbeschallung und -begleitung nur als Hintergrundmusik zulässig, soweit es sich nicht um nach dieser Verordnung zulässige Veranstaltungen handelt. 3. Die §§ 3 (3G-Regelung) und 5 (Kontaktdatenerfassung) finden keine Anwendung auf nicht öffentlich zugängliche Betriebskantinen. (2) Für erlaubnisbedürftige reine Schankwirtschaften nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und § 2 des Gaststättengesetzes gilt Abs. 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass in geschlossenen Räumen die Bedienung am Tisch erfolgen muss und Abgabe und Verzehr von Getränken an der Theke oder am Tresen nicht zulässig sind. (3) Die Abgabe und Lieferung von zur Mitnahme bestimmten Speisen und Getränken ist stets zulässig. Eine Kontaktdatenerfassung hat zu erfolgen und ein individuelles Infektionsschutzkonzept ist zu erarbeiten.

Die aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir auf dieser Webseite zur Verfügung:

<https://www.dehoga-corona.de/auflagen-praxishilfen/verordnungen-der-bundeslaender/>

Bundesland	Regelung zu Betriebskantinen
Berlin Gemäß der ab 26.09.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 22.10.2021. Seit 18.09.2021 können sich Betriebe für das „Zwei-G-Modell“ entscheiden. Bei Anwendung des Modells entfallen die meisten Beschränkungen.	Gastronomie: (1) Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und Kantinen dürfen, soweit geschlossene Räume betroffen sind, nur von Gästen aufgesucht werden, die negativ getestet sind; dies gilt nicht für die bloße Nutzung sanitärer Anlagen und bei Kantinen nicht für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die durch diese versorgt werden. Speisen und Getränke dürfen nur am Tisch verzehrt werden. Die jeweils Verantwortlichen haben zur Kontrolle der Verpflichtung nach Satz 1 entsprechende Nachweise im Sinne von § 6 Absatz 1 oder § 8 Absatz 1 zu prüfen und Personen, die einen entsprechenden Nachweis nicht erbringen, den Zutritt zu verweigern. (2) Die Bestuhlung und Anordnung der Tische in Gaststätten und Kantinen ist so vorzunehmen, dass zwischen Personen, die untereinander nicht zum engsten Angehörigenkreis gehören, ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird. Im Abstandsbereich dürfen sich keine Personen aufhalten. Ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime ist sicherzustellen. Je Sitz- oder Tischgruppe gelten die Kontaktbeschränkungen gemäß § 9. Abweichend von § 1 Absatz 2 Satz 1 darf der Minderabstand innerhalb der Sitz- oder Tischgruppe unterschritten werden. (3) Die Öffnung von geschlossenen Räumen von Gaststätten nach Satz 1 ist nur zulässig, wenn die Vorgaben eines Hygienerahmenkonzepts nach § 5 Absatz 2 der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung, das mindestens Vorgaben zur Belüftung der Räume enthalten muss, eingehalten werden. Die Anwesenheit der Gäste in Gaststätten und Kantinen ist zu dokumentieren, soweit diese nicht ausschließlich Speisen oder Getränke abholen. (4) Gaststätten können unter der 2G-Bedingung geöffnet werden, dann finden Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2, mit Ausnahme von Satz 3 und 5, sowie § 1 Absatz 2 und § 15 keine Anwendung. Für Mensen des Studierendenwerkes gelten die Regelungen für Gastronomie und Kantinen nach § 18 entsprechend. Maske: (1) Für Personal sowie Kundinnen und Kunden in Einzelhandelsgeschäften aller Art und Einkaufszentren (Malls), in Handwerks-, Dienstleistungs- und anderen Gewerbebetrieben mit Publikumsverkehr sowie für Personal in Gaststätten mit Gästekontakt und Gäste in Gaststätten besteht eine Maskenpflicht (medizinische Maske). (2) Für Personen auf Märkten und in Warteschlangen im Freien besteht eine Maskenpflicht.

Die aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir auf dieser Webseite zur Verfügung:

<https://www.dehoga-corona.de/auflagen-praxishilfen/verordnungen-der-bundeslaender/>

Bundesland	Regelung zu Betriebskantinen
Brandenburg Gemäß der ab 16.09.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 13.10.2021. Seit 16.09.2021 können sich Betriebe für das „Zwei-G-Modell“ entscheiden. Bei Anwendung des Modells entfallen die meisten Beschränkungen.	(1) Betreiberinnen und Betreiber von Gaststätten haben auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts durch geeignete organisatorische Maßnahmen Folgendes sicherzustellen: 1. die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen, 2. die Zutrittsgewährung nur für Gäste, die einen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen; die Vorlagepflicht gilt nicht für Gäste, die in den Außenbereichen der Gaststätte bewirtet werden oder die Sanitäreinrichtungen der Gaststätte aufsuchen (Testpflicht entfällt in Landkreisen mit stabiler Inzidenz unter 20). 3. die Erfassung der Personendaten aller Gäste in einem Kontaktnachweis nach § 4 zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung, 4. die Einhaltung des Abstandsgebots zwischen den Gästen unterschiedlicher Tische sowie in Wartesituationen, 5. in geschlossenen Räumen a) das verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske durch alle Personen, soweit sie sich nicht auf ihrem festen Platz aufhalten, b) den regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft. (2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 gelten nicht für 1. Gaststätten, die zubereitete Speisen oder Getränke ausschließlich zur Mitnahme im Rahmen des Außerhausverkaufs abgeben und keine Abstell- oder Sitzgelegenheiten bereitstellen, 2. Gaststätten im Reisegewerbe im Sinne des Brandenburgischen Gaststättengesetzes, 3. Verpflegungseinrichtungen (Mensen und Cafeterien) an Hochschulstandorten sowie an betrieblichen, beruflichen oder vergleichbaren Fortbildungseinrichtungen, 4. Kantinen für Betriebsangehörige sowie für Angehörige von Polizei und Zoll,

Die aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir auf dieser Webseite zur Verfügung:

<https://www.dehoga-corona.de/auflagen-praxishilfen/verordnungen-der-bundeslaender/>

Bundesland	Regelung zu Betriebskantinen
	5. Rastanlagen und Autohöfe an Bundesautobahnen, 6. die Verpflegung im Zusammenhang mit Übernachtungsangeboten nach § 13. (3) Absatz 1 Nummer 2, 4 und 5 Buchstabe a gilt unter den Voraussetzungen des § 7 nicht im Falle der Zutrittsgewährung nach dem 2G-Modell. Gäste, die ausschließlich in den Außenbereichen der Gaststätte bewirtet werden, können die Sanitäreinrichtungen der Gaststätte abweichend von § 7 Nummer 1 aufsuchen.

Die aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir auf dieser Webseite zur Verfügung:

<https://www.dehoga-corona.de/auflagen-praxishilfen/verordnungen-der-bundeslaender/>

Bundesland	Regelung zu Betriebskantinen
Bremen Gemäß der ab 01.10.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 15.11.2021. Seit 01.10.2021 können Betriebe das 2G-Modell wählen. Dann entfallen die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands und die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen in den Warnstufen 2 und 3.	Maske: Ist nach Bekanntmachung des Senats in der Stadtgemeinde Bremen oder des Magistrats in der Stadtgemeinde Bremerhaven nach § 1 Absatz 4 Satz 1 die Warnstufe 2 oder 3 erreicht, besteht auch eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in sonstigen geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, soweit kein Schutz- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegt, das geeignet erscheint, die Gefahr der Infektion der Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besucher mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vergleichbar zu reduzieren. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist nicht erforderlich während des Besuchs einer Einrichtung oder Veranstaltung, für die der Zutritt nach dem 2-G-Zugangsmodell im Sinne des § 3 Absatz 5 geregelt ist. Gastronomie: Ist nach Bekanntmachung des Senats in der Stadtgemeinde Bremen oder des Magistrats in der Stadtgemeinde Bremerhaven nach § 1 Absatz 4 Satz 1 die Warnstufe 1, 2 oder 3 erreicht, ist die Vorlage eines negativen Ergebnisses einer Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 Voraussetzung für [...] 2. den Besuch von Betrieben der Gastronomie [...] jeweils in geschlossenen Räumen.

Die aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir auf dieser Webseite zur Verfügung:

<https://www.dehoga-corona.de/auflagen-praxishilfen/verordnungen-der-bundeslaender/>

Bundesland	Regelung zu Betriebskantinen
Hamburg Gemäß der ab 25.09.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 23.10.2021. Seit 28.08.2021 können sich Betriebe für das „Zwei-G-Zugangsmodell“ entscheiden. Bei Anwendung des Modells entfallen die meisten Beschränkungen.	(1) Bei dem Betrieb von Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes in der Fassung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert am 10. März 2017 (BGBl. I S. 420, 422), Personalrestaurants, Kantinen sowie Speiselokalen und Betrieben, in denen Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, gelten die folgenden Vorgaben: 1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten, 2. es ist ein Schutzkonzept nach § 6 zu erstellen, 3. es sind Kontaktdaten nach Maßgabe von § 7 zu erheben, 4. der Verzehr ist nur an Tischen zulässig, 5. die Steh- und Sitzplätze für die Gäste sind so anzuordnen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen, für die das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 gilt, eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennwände oder andere technische Vorrichtungen vorhanden sind, durch die das Infektionsrisiko gleichwirksam vermindert wird, 6. an Tischen dürfen gemeinsam nur die Personen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 platziert werden, 7. eine Bewirtung in geschlossenen Räumen ist nur nach Vorlage eines negativen CoronavirusTestnachweises nach § 10h zulässig, 8. es ist ein betriebliches Testkonzept nach Maßgabe von § 10e in das Schutzkonzept nach § 6 aufzunehmen, mit der Maßgabe, dass der Testpflicht ausschließlich Personen unterliegen, die in Bereichen eingesetzt werden, in denen ein regelmäßiger Gästekontakt stattfindet, 9. für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Gäste die Masken während des Verweilens auf dauerhaft eingenommenen Sitzplätzen ablegen dürfen; die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 einhalten; die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 gilt auch in Warteschlangen und Menschenansammlungen vor den Eingängen der Einrichtungen sowie auf deren Außenflächen und Stellplatzanlagen, 10. Tanzgelegenheiten dürfen mit Ausnahme von Tanzlustbarkeiten nach Maßgabe des § 15a nicht angeboten werden, 11. Shishas und andere Wasserpfeifen dürfen nur im Freien bereitgestellt und genutzt werden; es ist sicherzustellen, dass Shishas und andere Wasserpfeifen nur durch jeweils eine Person genutzt werden, Einwegschläuche und Einwegmundstücke benutzt werden und die Wasserpfeifen nach jeder Benutzung gereinigt werden. Satz 1 Nummern 3 und 7 finden für nicht-öffentliche Personalrestaurants, nicht-öffentliche Kantinen, Speisesäle in medizinischen oder pflegerischen Einrichtungen oder Einrichtungen der Betreuung sowie für gastronomische Angebote in Servicewohnanlagen im Sinne des § 2 Absatz 2 des Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetzes (HmbWBG) vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 494), zuletzt geändert am 4. Oktober 2018 (HmbGVBl. S. 336), sowie für Angebote, die der Versorgung obdachloser Menschen dienen, keine Anwendung. (2) Zum Mitnehmen erworbene Speisen und Getränke dürfen nicht am Ort des Erwerbs und in seiner unmittelbaren Umgebung verzehrt werden. Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 und 7 sind für den Abverkauf von Speisen und Getränken zum Mitnehmen nicht anzuwenden. (3) Der Verkauf und die Abgabe alkoholischer Getränke zum Mitnehmen, die nach ihrer Darreichungsform zum unmittelbaren Verzehr bestimmt oder geeignet sind, insbesondere in Gläsern, Bechern oder Einweggetränkebehältnissen, sind untersagt. Satz 1 gilt nicht für handelsüblich geschlossene Getränkeflaschen, -dosen oder -tüten. (4) Die Öffnung der Innenräume von Gaststätten für den Publikumsverkehr, einschließlich geschlossener Gesellschaften, ist von 23 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages untersagt. Die Auslieferung und der Außerhausverkauf von Speisen und Getränken zum Mitnehmen bleiben zulässig. (5) Für die Club- oder Gesellschaftsräume von Vereinen, insbesondere von Sport-, Kultur- und Heimatvereinen, gelten die Vorgaben nach Absätzen 1 bis 4 entsprechend.

Die aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir auf dieser Webseite zur Verfügung:

<https://www.dehoga-corona.de/auflagen-praxishilfen/verordnungen-der-bundeslaender/>

Bundesland	Regelung zu Betriebskantinen
	§ 8 Maskenpflicht (1) Soweit in dieser Verordnung für Personen eine Maskenpflicht vorgeschrieben ist, sind die Personen verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, durch die Mund und Nase so bedeckt werden, dass eine Ausbreitung von Tröpfchen durch Husten, Niesen oder Sprechen vermindert wird (Maskenpflicht); die Mund-Nasen-Bedeckung muss eigens zu diesem Zweck hergestellt sein; Kleidungsstücke dürfen nicht als Mund-Nasen-Bedeckung verwendet werden; Gesichtsvisiere sind keine Mund-Nasen-Bedeckungen im Sinne dieser Verordnung. Für die Maskenpflicht gilt: 1. Kinder sind bis zur Vollendung des siebten Lebensjahrs von der Tragepflicht befreit, 2. Personen, die vor Ort durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original oder einen Schwerbehindertenausweis glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, sind von der Tragepflicht befreit, 3. das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist, 4. die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung entfällt, wenn eine geeignete technische Vorrichtung vorhanden ist, durch die die Ausbreitung von Tröpfchen durch Husten, Niesen oder Sprechen gleichwirksam vermindert wird. (1a) Soweit in dieser Verordnung für Personen eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske vorgeschrieben ist, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahres anstelle einer Mund-Nasen-Bedeckung eine medizinische Maske tragen müssen. Als medizinische Maske gilt ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske) oder eine Schutzmaske mit technisch höherwertigem Schutzstandard, insbesondere FFP2. Nähere Hinweise zu geeigneten medizinischen Masken werden auf https://www.hamburg.de/corona/masken veröffentlicht. (2) Personen, die entgegen einer aufgrund dieser Verordnung bestehenden Maskenpflicht eine Mund-Nasen-Bedeckung oder eine medizinische Maske nicht tragen, ist der Zutritt zu der Einrichtung, dem Geschäftsraum oder dem Ladenlokal, die Teilnahme an der Veranstaltung oder die Inanspruchnahme der Dienstleistung oder der Beförderung im Gelegenheitsverkehr zu verweigern. (3) Soweit das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder einer medizinischen Maske in geschlossenen Räumen in dieser Verordnung nicht vorgeschrieben ist, wird das Tragen einer solchen empfohlen.

Die aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir auf dieser Webseite zur Verfügung:

<https://www.dehoga-corona.de/auflagen-praxishilfen/verordnungen-der-bundeslaender/>

Bundesland	Regelung zu Betriebskantinen
Hessen Gemäß der ab 16.09.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 14.10.2021. Seit 16.09.2021 können sich Betriebe für das „Zwei-G-Zugangsmodell“ entscheiden. Bei Anwendung des Modells entfallen die meisten Beschränkungen.	• Maske: Eine OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil (medizinische Maske) ist zu tragen 1. in innenliegenden Publikumsbereichen aller öffentlich zugänglichen Gebäude, 2. in Gedrängesituationen, wenn ein Mindestabstand von 1.5 Metern zu Personen anderer Haushalte nicht eingehalten werden kann, insbesondere in Warteschlangen. 3. in innenliegenden Bereichen von Arbeits- und Betriebsstätten; dies gilt nicht am Platz in nicht öffentlich zugänglichen Bereichen, sofern ein Abstand von 1,5 Metern zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann, [...] 8. in innenliegenden Publikumsbereichen gastronomischer Einrichtungen, von Spielbanken, Spielhallen, Wettvermittlungsstellen und ähnlichen Einrichtungen bis zur Einnahme eines Sitzplatzes 9. in innenliegenden Publikumsbereichen von Übernachtungsbetrieben bis zur Einnahme eines Sitzplatzes, beispielsweise in Bar- oder Restaurantbereichen oder in der Lobby • Gastronomie: (1) Gaststätten im Sinne des Hessischen Gaststättengesetzes vom 28. März 2012 (GVBl. S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GVBl. S. 294), Mensen, Hotels, Eisdielen, Eiscafé und andere Gewerbe dürfen Speisen und Getränke 1. zur Abholung oder Lieferung anbieten, wenn ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird, 2. zum Verzehr vor Ort anbieten, wenn sichergestellt ist, dass a) in der Innengastronomie nur Personen mit einem Negativnachweis nach § 3 anwesend sind und b) ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird. (2) In Kantinen findet für Betriebsangehörige Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a keine Anwendung; entsprechendes gilt für Mensen. § 26a Option für den Zugang ausschließlich für Geimpfte und Genesene: Sind bei Veranstaltungen und Angeboten nach § 16 Abs. 1 und 4, den §§ 17 bis 20 sowie 22 bis 26 (Gaststätten, Übernachtungsbetriebe, Tanzlokale, Clubs, Diskotheken) ausschließlich Personen mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 und Kinder unter zwölf Jahren mit Negativnachweis nach § 3 zugegen, entfallen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 2 Abs. 1 Satz 1, die Notwendigkeit eines Abstands- und Hygienekonzepts nach § 5 sowie Kapazitätsbegrenzungen (2G-Zugangsmodell). Die Veranstalterin oder der Veranstalter oder die Betreiberin oder der Betreiber haben sicherzustellen, dass nur nach Satz 1 berechnete Personen eingelassen werden und dass auf den Ausschluss anderer Personen durch gut sichtbare Aushänge hingewiesen wird.

Die aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir auf dieser Webseite zur Verfügung:

<https://www.dehoga-corona.de/auflagen-praxishilfen/verordnungen-der-bundeslaender/>

Bundesland	Regelung zu Betriebskantinen
Mecklenburg-Vorpommern Gemäß der ab 16.09.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 14.10.2021.	(1) Für den Betrieb und den Besuch von Gaststätten im Sinne des § 1 des Gaststättengesetzes besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 30 einzuhalten; die Inanspruchnahme der Bewirtung ist im Innenbereich nur nach vorheriger Reservierung und nur für Gäste gestattet, die über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a der Verordnung durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen. (2) Die Belieferung, die Mitnahme und der Außer-Haus-Verkauf sind zulässig. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 31 einzuhalten. (3) Personalrestaurants, Kantinen und ähnliche Betriebe dürfen ihren Betrieb fortsetzen. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 31a einzuhalten. (4) Private Zusammenkünfte können als geschlossene Gesellschaft mit bis zu 100 Personen in abgrenzbaren Bereichen der Gaststätte durchgeführt werden. Dazugehörige Kinder bis 14 Jahre werden nicht mitgerechnet. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 32 einzuhalten. Die Teilnahme ist nur für solche Gäste gestattet, die über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen. Anlage 31a Anlage 31a zu § 3 Absatz 3 Auflagen für Personalrestaurants, Kantinen und ähnliche Einrichtungen - Die Betreiber haben ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass nach jeder Tischbelegung die Tischdecken zu wechseln oder die Tische und Handkontaktflächen der Stühle sowie Gewürzbehälter im weiteren Sinne und Speisekarten mit handelsüblichen Mitteln zu reinigen sind. - Es ist ein ergänzendes kapazitätsbegrenzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in Innenräumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße und Gästedichte zu entwickeln und umzusetzen. - Die Bewirtung im Innenbereich ist nur für solche Gäste gestattet, die über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen. Eine Ausnahme besteht, wenn die Einrichtungen, Betriebsstätten u.a. aufgrund ihres betriebstypischen Ablaufs anderweitige Teststrategien zugrunde legen oder diese bereits landesweit durch Verordnung festgelegt wurden. Die Vorgabe gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung als erfüllt. (Auflage nur in Landkreisen der Stufe 2 oder höher). - Eine Bewirtung von Gästen ist ferner nur zulässig, wenn diese über einen Sitzplatz verfügen und die Getränke und Speisen am Sitzplatz verzehrt werden. - Zwischen Gästen, die nicht an einem Tisch sitzen, ist ein Abstand von 1,5 Meter zu wahren. - An einem Tisch dürfen sich nicht mehr als zehn Gäste aufhalten. - Mitarbeiter haben bei Kundenkontakten, bei denen ein Abstand von 1,5 Meter unterschritten wird, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen; dies gilt nicht, soweit sie durch eine geeignete Schutzvorrichtung geschützt werden. Gleiches gilt bei jedem Aufenthalt von Mitarbeitern im Gastraum. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist. - Gäste müssen im Innenbereich, wenn sie nicht am Tisch sitzen, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzMV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken)) tragen, wobei Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist (Auflage nur in Landkreisen der Stufe 4).

Die aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir auf dieser Webseite zur Verfügung:

<https://www.dehoga-corona.de/auflagen-praxishilfen/verordnungen-der-bundeslaender/>

Bundesland	Regelung zu Betriebskantinen
Niedersachsen Gemäß der ab 22.09.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 10.11.2021.	§ 9 Gastronomiebetriebe sowie Mensen, Cafeterien und Kantinen (1) Beschränkt die Betreiberin oder der Betreiber eines Gastronomiebetriebs im Sinne des § 1 Abs. 3 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes unabhängig von der Geltung einer Warnstufe den Zutritt auf Gäste und dienstleistende Personen, die einen Impfnachweis oder Genesenennachweis nach § 8 Abs. 4 Satz 1 vorlegen, dann müssen abweichend von § 4 bei der Entgegennahme von Bewirtschaftungsleistungen in geschlossenen Räumen des Gastronomiebetriebs die Gäste und dienstleistenden Personen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 1 keinen Abstand einhalten, § 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3, Abs. 6 und Abs. 7 Satz 5 ist entsprechend anzuwenden. (2) 1Wenn die Warnstufe 1 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt gilt, dann ist der Zutritt zu den geschlossenen Räumen eines Gastronomiebetriebs und die dortige Entgegennahme von Bewirtschaftungsleistungen auf geimpfte, genesene und getestete Gäste und dienstleistende Personen beschränkt. 2§ 8 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 sowie Abs. 5 und 6 gilt entsprechend. 3Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Landkreis oder die kreisfreie Stadt nach § 8 Abs. 1 Satz 2 die Voraussetzungen dafür festgestellt hat, dass der Indikator ‚Neuinfizierte‘ mehr als 50 beträgt. 4Beschränkt die Betreiberin oder der Betreiber des Gastronomiebetriebs den Zutritt auf Gäste und dienstleistende Personen, die einen Impfnachweis oder Genesenausweis nach § 8 Abs. 4 Satz 1 vorlegen, so gilt Absatz 1 entsprechend. (3) 1Wenn die Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt gilt, dann ist der Zutritt zu den geschlossenen Räumen eines Gastronomiebetriebs und die dortige Entgegennahme von Bewirtschaftungsleistungen auf geimpfte und genesene Gäste und dienstleistende Personen beschränkt; § 8 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 sowie Abs. 6 und Abs. 7 Satz 5 gilt entsprechend, die Gäste und dienstleistenden Personen müssen abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 1 keinen Abstand einhalten und außer in den Fällen des § 8 Abs. 7 Satz 5 abweichend von § 4 Abs. 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. 2Der Zutritt zu den Außenbewirtschaftungsflächen eines Gastronomiebetriebs und die dortige Entgegennahme von Bewirtschaftungsleistungen ist für geimpfte, genesene und getestete Gäste und dienstleistende Personen zulässig; § 8 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 sowie Abs. 5 und 6 gilt entsprechend. 3Beschränkt die Betreiberin oder der Betreiber des Gastronomiebetriebs den Zutritt zu den Außenbewirtschaftungsflächen auf Gäste und dienstleistende Personen, die einen Impfnachweis oder Genesenausweis nach § 8 Abs. 4 Satz 1 vorlegen, so gilt Absatz 1 entsprechend. (4) 1Wenn die Warnstufe 3 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt gilt, dann ist der Zutritt zu den geschlossenen Räumen eines Gastronomiebetriebs und die dortige Entgegennahme von Bewirtschaftungsleistungen auf geimpfte und genesene Gäste und dienstleistende Personen beschränkt; § 8 Abs. 4 Sätze 1 bis 3, Abs. 6 und Abs. 7 Satz 5 gilt entsprechend, die Gäste und dienstleistenden Personen müssen abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 1 keinen Abstand einhalten und außer in den Fällen des § 8 Abs. 7 Satz 5 abweichend von § 4 Abs. 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. 2Der Zutritt zu den Außenbewirtschaftungsflächen eines Gastronomiebetriebs und die dortige Entgegennahme von Bewirtschaftungsleistungen ist für geimpfte, genesene und getestete Gäste und dienstleistende Personen zulässig, wobei im Fall einer Testung der Nachweis einer negativen PCR-Testung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 vorzulegen ist; § 8 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 sowie Abs. 5 und 6 gilt entsprechend. 3Beschränkt die Betreiberin oder der Betreiber des Gastronomiebetriebs den Zutritt zu den Außenbewirtschaftungsflächen auf Gäste, die einen Impfnachweis oder Genesenausweis nach § 8 Abs. 4 Satz 1 vorlegen, so gilt Absatz 1 entsprechend. (5) 1Für Mensen, Cafeterien und Kantinen gelten die Regelungen nach den Absätzen 1 bis 4 nicht, soweit diese Einrichtungen der Versorgung von Betriebsangehörigen, Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern oder Studierenden der jeweiligen Einrichtung dienen. 2Die Absätze 1 bis 4 gelten auch nicht für 1. Gastronomiebetriebe in Heimen nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG) und in Einrichtungen des betreuten Wohnens zur Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner, 2. Gastronomiebetriebe auf Raststätten und Autohöfen an Bundesautobahnen und 3. Tafeln zur Versorgung bedürftiger Personen. (6) Ausgenommen von den Regelungen der Absätze 1 bis 4 sind auch der Außer-Haus-Verkauf und der Lieferservice für Speisen und Getränke zum Verzehr außerhalb der jeweiligen Einrichtung. Hygienekonzept und Kontaktnachverfolgung sind umzusetzen.

Die aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir auf dieser Webseite zur Verfügung:

<https://www.dehoga-corona.de/auflagen-praxishilfen/verordnungen-der-bundeslaender/>

Bundesland	Regelung zu Betriebskantinen
Nordrhein-Westfalen Gemäß der ab 01.10.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 29.10.2021.	• Maske (1) An folgenden Orten ist mindestens eine medizinische Maske (sogenannte OP-Maske) zu tragen: [...] 2. in Innenräumen, in denen mehrere Personen zusammentreffen, soweit diese Innenräume – mit oder ohne Eingangskontrolle – auch Kundinnen und Kunden beziehungsweise Besucherinnen und Besuchern zugänglich sind, 3. in Warteschlangen und Anstellbereichen sowie unmittelbar an Verkaufsständen, Kassenbereichen und ähnlichen Dienstleistungsschaltern [...] (2) Abweichend von Absatz 1 kann auf das Tragen einer Maske ausnahmsweise verzichtet werden [...] 4. bei der Berufsausübung in Innenräumen, Fahrzeugen und ähnlichem, wenn a) der Mindestabstand von 1,5 Metern sicher eingehalten wird oder b) ausschließlich immunisierte Beschäftigte zusammentreffen oder c) an festen Arbeitsplätzen oder in festen Teams ausschließlich immunisierte oder getestete Beschäftigte zusammentreffen, sofern nicht aus Gründen des Arbeitsschutzes (zum Beispiel wegen Tätigkeiten mit hohem Aerosolausstoß) das Tragen von Masken geboten ist, 5. in gastronomischen Einrichtungen an festen Sitz- oder Stehplätzen, [...] 10. zur notwendigen Einnahme von Speisen und Getränken [...] 14. von Inhaberinnen und Inhabern sowie Beschäftigten von Einrichtungen, die für Kunden- oder Besucherverkehre geöffnet sind, wenn das Tragen der Maske durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung durch Glas, Plexiglas oder ähnliches) ersetzt wird

Die aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir auf dieser Webseite zur Verfügung:

<https://www.dehoga-corona.de/aufgaben-praxishilfen/verordnungen-der-bundeslaender/>

Bundesland	Regelung zu Betriebskantinen
	• Gastronomie: Die in der Anlage zu der Verordnung unter Nummer II festgelegten verbindlichen Hygiene- und Infektionsschutzregelungen sind verpflichtend umzusetzen. Die folgenden Einrichtungen, Angebote und Tätigkeiten dürfen aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse über die in § 1 Absatz 3 der Verordnung genannten Faktoren nur noch von immunisierten oder getesteten Personen in Anspruch genommen, besucht oder ausgeübt werden: [...] 4. Betriebskantinen, Schulmensen und vergleichbaren Einrichtungen bei der Nutzung durch Personen, die nicht unmittelbar dem Betrieb oder der Einrichtung angehören, wenn diese Nutzung sich nicht auf das bloße Abholen von Speisen und Getränken beschränkt,

Die aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir auf dieser Webseite zur Verfügung:

<https://www.dehoga-corona.de/auflagen-praxishilfen/verordnungen-der-bundeslaender/>

Bundesland	Regelung zu Betriebskantinen
Rheinland-Pfalz Gemäß der ab 21.09.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 10.10.2021.	Maske: In geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, ist eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist. Im Übrigen ist eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen, soweit dies in dieser Verordnung angeordnet wird (Maskenpflicht). Die Maskenpflicht kann für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen entfallen, wenn diese die Testpflicht mit der Maßgabe erfüllen, dass ein tagesaktueller Test vorgelegt wird. Bestimmungen des Arbeitsschutzes bleiben unberührt. Das Abstandsgebot sowie die Maskenpflicht gelten nicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen, wenn anderweitige geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden oder solange kein Kontakt zu Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besuchern besteht. Gastronomie: (1) Gastronomische Einrichtungen, insbesondere 1. Restaurants, Speisegaststätten, Kantinen, Mensen, Bars, Kneipen, Cafés, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen, 2. Eisdielen, Eiscafés und ähnliche Einrichtungen sowie 3. Vinotheken, Probierstuben und ähnliche Einrichtungen sind nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 geöffnet. Für Abhol-, Liefer- und Bringdienste sowie den Straßenverkauf und Ab-Hof-Verkauf gelten die allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2. (2) Die Öffnung gastronomischer Einrichtungen ist unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, Vorhaltung eines Hygienekonzepts und nach Maßgabe des Satzes 2 zulässig. Es gelten 1. zwischen den Gästen unterschiedlicher Tische sowie in Wartesituationen das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 Satz 1, 2. für Gäste und Personal die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2; für Gäste ist die Maske unmittelbar am Platz entbehrlich, 3. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 6 Satz 1 und 4. im Innenbereich die Testpflicht nach § 3 Abs. 7; in Kantinen und Mensen sind die dort beschäftigten oder der Einrichtung angehörigen Personen von der Testpflicht ausgenommen. (3) Sind in einer Einrichtung nach Absatz 1 Satz 1 höchstens 25 nicht-immunisierte Personen und im Übrigen nur genesene, geimpfte oder diesen gleichgestellte Personen gleichzeitig anwesend, entfällt die Einhaltung des Abstandsgebots und für Gäste die Einhaltung der Maskenpflicht. Im Übrigen verbleibt es bei den vorstehend angeordneten Schutzmaßnahmen. Bei Erreichen der Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt reduziert sich die Personenzahl nach Satz 1 auf zehn Personen, bei Erreichen der Warnstufe 3 auf fünf Personen.

Die aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir auf dieser Webseite zur Verfügung:

<https://www.dehoga-corona.de/auflagen-praxishilfen/verordnungen-der-bundeslaender/>

Bundesland	Regelung zu Betriebskantinen
Saarland Gemäß der ab 01.10.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 14.10.2021.	• Maske: Eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 2 Absatz 2 ist zu tragen 1. in allen geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, 2. in Arbeits- und Betriebsstätten, sofern nicht arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen oder eine andere, gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist, (2) Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung nach Absatz 1 Satz 1 besteht nicht [...] 5. für Personen an ihrem unmittelbaren Arbeitsplatz, soweit ein Mindestabstand von eineinhalb Metern zu anderen Personen gewährleistet oder auf der Grundlage einer aktuellen rechtskonformen Gefährdungsbeurteilung unter Beachtung der SARS-CoV-2-Regeln des Arbeitsschutzes eine andere, gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme zulässig ist; die Regelungen der SARS-CoV-2-Arbeits-schutzverordnung vom 25. Juni 2021 (BANz AT 28.06.2021 V1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. September 2021 (BANz AT 09.09.2021 V1), in der jeweils geltenden Fassung bleiben im Übrigen unberührt, 6. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 für alle Besucherinnen und Besucher und Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Kundinnen und Kunden, sofern alle anwesenden Besucherinnen und Besucher und Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen Nachweis nach § 2 Absatz 1 vorlegen (3G), 7. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 für das Personal mit Kundenkontakt, sofern alle anwesenden Personen einen Nachweis nach § 2 Absatz 1 (3G) vorlegen. • Tests: Ausschließlich für Kundinnen und Kunden, Besucherinnen und Besucher sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die einen Nachweis im Sinne des § 2 Absatz 1 (3G) dieser Verordnung führen, sind zulässig 8. der Besuch eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz, sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art und von Betriebskantinen und Mensen im Innenbereich, ausgenommen sind Rastanlagen an Bundesautobahnen und gastronomische Betriebe an Autohöfen Kontaktnachverfolgung und Hygienekonzept sind erforderlich.

Die aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir auf dieser Webseite zur Verfügung:

<https://www.dehoga-corona.de/auflagen-praxishilfen/verordnungen-der-bundeslaender/>

Bundesland	Regelung zu Betriebskantinen

Die aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir auf dieser Webseite zur Verfügung:

<https://www.dehoga-corona.de/auflagen-praxishilfen/verordnungen-der-bundeslaender/>

Bundesland	Regelung zu Betriebskantinen
Sachsen Gemäß der ab 23.09.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 20.10.2021. Das seit 23.09.2021 eingeführte 2G-Optionsmodell (§ 6a der Verordnung) gilt nicht für nichtöffentliche Personalrestaurants, Kantinen und Mensen.	Eine Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes besteht 1. in geschlossenen Räumen von Einrichtungen, Betrieben, Läden, Angeboten und Behörden, sofern es sich um öffentlich zugängliche Verkehrsflächen handelt, Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 10, entfällt die Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes. (1) Überschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 oder wenn die Vorwarnstufe gilt, besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises (3G) und zur Kontakterfassung für 1. den Zugang zur Innengastronomie (3) Unabhängig vom Infektionsgeschehen gilt die Verpflichtung nach Absatz 1 nicht für: [...] 2. folgende Gastronomiebetriebe und Angebote: a) Angebote, die für die Versorgung obdachloser Menschen erforderlich sind, b) Angebote zur Bewirtung von Fernbusfahrerinnen und Fernbusfahrern sowie Fernfahrerinnen und Fernfahrern, die beruflich bedingt Waren oder Güter auf der Straße befördern und dies jeweils durch eine Arbeitgeberbescheinigung nachweisen können, c) nichtöffentliche Personalrestaurants, Kantinen und Mensen, d) Lieferangebote und Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken, Sofern die Überlastungsstufe gilt, gilt für den Zugang die 2G-Regelung. Es ist ein schriftliches Hygienekonzept erforderlich.

Die aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir auf dieser Webseite zur Verfügung:

<https://www.dehoga-corona.de/auflagen-praxishilfen/verordnungen-der-bundeslaender/>

Bundesland	Regelung zu Betriebskantinen
Sachsen-Anhalt Gemäß der ab 14.09.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 07.10.2021. Seit 14.09.2021 können sich Betriebe für das „Zwei-G-Zugangsmodell“ entscheiden. Bei Anwendung des Modells entfallen Maskenpflicht, Kapazitätsbeschränkungen und Mindestabstand.	(1) Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 7. August 2014 (GVBl. LSA S. 386, 443), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2016 (GVBl. LSA S. 360), können für den Publikumsverkehr geöffnet werden, wenn 1. die allgemeinen Hygieneregeln nach § 1 Abs. 1 und der zuständigen Berufsgenossenschaft beachtet werden, 2. der Betreiber sicherstellt, dass für den Gast die Möglichkeit der Handdesinfektion besteht, 3. die Plätze durch Positionierung der einzelnen Tische so angeordnet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu den Gästen an anderen Tischen sichergestellt ist, 4. Informationen der Gäste über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen über gut sichtbare Aushänge oder Vorlagen am Tisch und bei der Begrüßung erfolgen, 5. Gästen der Zutritt zum Verzehr von Speisen und Getränken in geschlossenen Räumen nur gewährt wird, wenn eine Testung im Sinne des § 2 Abs. 1 mit negativem Testergebnis vorgelegt oder durchgeführt wird, sofern keine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 vorliegt und 6. die Verantwortlichen einen Anwesenheitsnachweis nach § 1 Abs. 3 führen. Gäste haben in geschlossenen Räumen auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz nach § 1 Abs. 2 zu tragen. Angebote in Buffetform mit Selbstbedienung sind nur zulässig, wenn der Betreiber neben der Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln nach § 1 Abs. 1 sicherstellt, dass die Gäste sowohl bei der Entnahme der Speisen und Getränke als auch beim Aufenthalt in der Warteschlange einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz nach § 1 Abs. 2 tragen. § 1 Abs. 4 bleibt unberührt. (2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für die Belieferung und die Mitnahme von Speisen und Getränken, sowie der Außer-Haus-Verkauf und die Abgabe von Lebensmitteln durch die Tafeln. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird. (3) Für Betriebskantinen gilt Absatz 1 mit Ausnahme der Testpflicht in Absatz 1 Satz 1 Nr. 5. (4) Für Einrichtungen der Hochschulgastronomie der Studentenwerke Sachsen-Anhalt gelten Absätze 1 und 2 entsprechend. (5) Für Angebote zur Versorgung Obdachloser (Suppenküchen) gilt Absatz 1 mit Ausnahme der Testpflicht in Absatz 1 Satz 1 Nr. 5.

Die aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir auf dieser Webseite zur Verfügung:

<https://www.dehoga-corona.de/auflagen-praxishilfen/verordnungen-der-bundeslaender/>

Bundesland	Regelung zu Betriebskantinen
Schleswig-Holstein Gemäß der ab 20.09.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 17.10.2021.	Die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen wird empfohlen. In Situationen, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung empfohlen. § 7 Gaststätten (1) Für den Betrieb von Gaststätten im Sinne des § 1 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420), gelten folgende zusätzliche Anforderungen: 1. die Betreiberin oder der Betreiber erstellt nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept; 2. innerhalb geschlossener Räume dürfen nur folgende Personen bewirtet werden: a. Personen, die im Sinne von § 2 Nummer 2, 4 oder 6 SchAusnahmV geimpft, genesen oder getestet sind, b. Kinder bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres, c. minderjährige Schülerinnen und Schüler, die anhand einer Bescheinigung der Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden; im Zeitraum vom 4. bis zum 17. Oktober 2021 gilt dies nur in Verbindung mit einem Testnachweis im Sinne von § 2 Nummer 7 Buchstabe c SchAusnahmV, der höchstens 72 Stunden zurückliegt, oder mit der Auskunft einer oder eines Sorgeberechtigten über die Durchführung eines zugelassenen Selbsttests, der höchstens 72 Stunden zurückliegt, entsprechend der Gebrauchsanweisung bei der Schülerin oder dem Schüler im häuslichen Umfeld einschließlich des Datums der Testdurchführung (Selbstauskunft), d. Hausgäste in Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben, die nicht von Buchstabe a erfasst sind, wenn sich diese in einem räumlich abgegrenzten Bereich aufhalten, zu dem andere Gäste keinen Zutritt haben, sowie e. Betriebsangehörige in Betriebskantinen; 3. in Bereichen, in denen regelmäßiger Gästekontakt stattfindet, dürfen nur Beschäftigte eingesetzt werden, die dort entweder eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2a tragen oder spätestens alle 72 Stunden einen Testnachweis nach § 2 Nummer 7 SchAusnahmV vorgelegt und die Vorlage schriftlich bestätigt haben; die Bestätigungen sind von der Betreiberin oder dem Betreiber vier Wochen lang aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen; bei geimpften und genesenen Personen nach § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV tritt der Impfnachweis nach § 2 Nummer 3 SchAusnahmV oder der Genesenennachweis nach § 2 Nummer 4 SchAusnahmV an die Stelle der Testnachweise.

Übersicht Länderregelungen Personalrestaurants/Betriebskantinen/Mensen gemäß den aktuellen Corona-Verordnungen
(Stand 05.10.2021 11:30 Uhr).

Die aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir auf dieser Webseite zur Verfügung:

<https://www.dehoga-corona.de/auflagen-praxishilfen/verordnungen-der-bundeslaender/>

Bundesland	Regelung zu Betriebskantinen
Thüringen Gemäß der ab 03.10.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 31.10.2021.	Keine speziellen Vorgaben für die Gastronomie in der aktuellen Verordnung. Es gelten die allgemeinen Vorgaben der Verordnung. Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben anstelle der Mund-Nasen-Bedeckung eine qualifizierte Gesichtsmaske zu verwenden als Gäste in Gaststätten, einschließlich Bars, Kneipen und Cafés, soweit sie sich nicht an ihrem Tisch aufhalten. Grundsätzlich gilt ab 24.08.2021: Die zuständige Behörde hat je nach Warnstufe weitergehende Maßnahmen zu ergreifen.